

# **Bebauungspläne der Gemeinde Ruppertshofen mit den jeweiligen Einträgen bezüglich der Zulassung von Nebenanlagen**

## **Bebauungsplan Erlenäcker, 1. Änderung**

gen. 28. 11.1996

Eintrag unter Punkt 1.4 der textl. Festsetzungen:

Nebenanlagen, soweit Gebäude, sind im Sinne von § 14 Abs. 1 BauNVO nur in den unüberbaubaren Grundstücksflächen zugelassen

## **Bebauungsplan Erlenäcker, 2. Änderung**

gen. 29.07.2005

Die Festsetzungen des Textteils zum Bebauungsplan Erlenäcker 1. Änderung bleiben gänzlich unberührt und müssen somit nicht geändert bzw. ergänzt werden.

## **Bebauungsplan Erlenstrasse Ost**

nicht genehmigt – keine gültige Festsetzung vorhanden

## **Bebauungsplan Gartenäcker**

gen. 14.07.1969

Eintrag unter Punkt 1.7 der textl. Festsetzungen:

Nebenanlagen sind auf den nicht unüberbaubaren Grundstücksflächen gem. § 14 BauNVO nicht zulässig

## **Bebauungsplan Gartenäcker II**

gen. 11.08.1972

Eintrag unter Punkt 1.7 der textl. Festsetzungen:

Nebenanlagen sind auf den nicht unüberbaubaren Grundstücksflächen gem. § 14 BauNVO nicht zulässig

## **Bebauungsplan Bongarten I**

gen. 27.07.1971

Eintrag unter Punkt 1.7 der textl. Festsetzungen:

Nebenanlagen sind auf den nicht unüberbaubaren Grundstücksflächen gem. § 14 BauNVO nicht zulässig

### **Bebauungsplan Bongarten II**

gen. 03.04.1973

Eintrag unter Punkt 1.7 der textl. Festsetzungen:

Nebenanlagen sind auf den nicht unüberbaubaren Grundstücksflächen gem. § 14 BauNVO nicht zulässig

### **Bebauungsplan Eigenfeld**

gen. 28.03.1973

Eintrag unter Punkt 1.7 der textl. Festsetzungen:

Nebenanlagen (§ 14 BauNVO) sind auf den nicht unüberbaubaren Grundstücksflächen nicht zulässig

### **Bebauungsplan Eigenfeld II – Erweiterung**

gen. 22.06.1979

Eintrag unter Punkt 1.4 der textl. Festsetzungen:

Nebenanlagen (§ 14 BauNVO) sind soweit es sich um Gebäude handelt auf den nicht unüberbaubaren Grundstücksflächen nicht zugelassen

### **Bebauungsplan Eigenfeld III**

gen. 20.11.1981

Eintrag unter Punkt 1.6 der textl. Festsetzungen:

Nebenanlagen (§ 14 BauNVO) sind soweit Gebäude handelt auf den nicht unüberbaubaren Grundstücksflächen nicht zulässig

### **Bebauungsplan Kребenäcker**

gen. 01.10.1975

Eintrag unter Punkt 1.3 der textl. Festsetzungen:

Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, soweit Gebäude, sind in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht zugelassen

### **Bebauungsplan Kребenäcker-Erweiterung**

gen. 05.09.2001

Eintrag unter Punkt 1.19 der textl. Festsetzungen:

Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO, soweit Gebäude, sind nur in den überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen. Pro Grundstück ist eine Nebenanlage, soweit Gebäude, bis max. 20 m<sup>3</sup> auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig

### **Bebauungsplan Hospetäcker**

gen. 29.10.1968

Eintrag unter § 3 Abstände und Nebengebäude in den textl. Festsetzungen:

Die Vordergebäude müssen an den Nebenseiten Grenzabstände von wenigstens 3,00 m erhalten. Die Summe der Abstände der Gebäude von den seitlichen Eigentumsgrenzen muss mindestens 6 m betragen. Bei mehreren Gebäuden auf einem Grundstück muss der seitliche Abstand der Gebäude voneinander wenigstens 6 m, die Summe der seitlichen Grenzabstände und Gebäudeabstände sovielmals 6 m betragen, wie Gebäude auf dem Grundstück errichtet werden.

Werden die Gebäude mit der Firstrichtung senkrecht zur Strasse gestellt, so kann die Baugenehmigungsbehörde eine Erhöhung der Mindestgrenzabstände bis zu 4 m und der Summe der seitlichen Abstände bis zu 10 m verlangen.

Garagen werden als Anbauten oder freistehende Gebäude zugelassen, wobei eine Seite auf die Grenze gestellt werden kann, dabei ist die LBO § 39 zu beachten.

### **Bebauungsplan Mühlhalde II**

gen. 15.04.1966

Eintrag unter § 3 in den textl. Festsetzungen:

Nebengebäude, wie Garagen, Einstellplätze, Geschirrhütten usw. sind in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen (Bauverbotsflächen) nicht zugelassen. Dieselben sind in den hierfür ausgewiesenen Bauflächen unter Berücksichtigung des bereits erstellten oder noch zu erstellenden Nebengebäudes auf dem Nachbargrundstück zu planen.

### **Bebauungsplan Waldstrasse**

gen. 27.02.1997

Eintrag unter Punkt 1.3 der textl. Festsetzungen:

Nebenanlagen, soweit Gebäude, sind im Sinne von § 14 Abs. 1 BauNVO nur in den überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen

### **Bebauungsplan Tonolzbronner Feld**

gen. 24.07.1997

- kein Vermerk über Nebenanlagen

### **Bebauungsplan Tanngassenrain**

gen. 22.02.1983

Eintrag unter Punkt 1.4 der textl. Festsetzungen:

Nebenanlagen (§ 14 BauNVO) sind soweit es sich um Gebäude handelt, auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht zugelassen.

### **Bebauungsplan Tanngassenrain 1. Änderung**

gen. 02.03.1990

Eintrag unter Punkt 1.4 der textl. Festsetzungen:

Nebenanlagen (§ 14 BauNVO) sind soweit es sich um Gebäude handelt, auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht zugelassen.

### **Bebauungsplan Tanngassenrain-Erweiterung mit Änderung Tanngassenrain-Erweiterung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB**

gen. 26.02.2009/18.06.2009

Eintrag unter Punkt 1.17 der textl. Festsetzungen:

Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind, soweit es sich um Gebäude i.S.d. § 2 Abs. 2 LBO Baden-Württ. handelt auf Grundstücksflächen

- zwischen der Baugrenze und der öffentlichen Verkehrsfläche nicht zulässig,
- in den übrigen, nicht überbaubaren Flächen der Baugrundstücke nur zulässig, soweit der umbaute Raum 20 m<sup>3</sup> nicht überschreitet

### **Bebauungsplan Kaspeläcker**

gen. 02.06.1977

Eintrag unter Punkt 1.4 der textl. Festsetzungen:

Nebengebäude (§ 14 BauNVO) sind soweit es sich um Gebäude handelt, auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht zugelassen.

### **Bebauungsplan Kaspeläcker-Erweiterung**

gen. 20.05.1981

Eintrag unter Punkt 1.4 der textl. Festsetzungen:

Nebengebäude (§ 14 BauNVO) sind soweit es sich um Gebäude handelt, auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht zugelassen.